



Bundesverband
Lohnsteuerhilfvereine

Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine
Oranienburger Chaussee 51 · 13465 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV C 4
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 25. Januar 2017

per E-Mail: Stephan.Thuens@bmf.bund.de; IVC4@bmf.bund.de

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/ Feststellungserklärungen 2017

BMF-Schreiben vom 29. August 2016

IV C 4 – S 2532/16/10002 (2016/0463327)

GZ IV C 4 - S 2532/16/10002

DOK 2016/1162818

Sehr geehrter Herr Thaens, sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nachträglich noch Hinweise von Kollegen erhalten, die wir in Ergänzung zu unserem Schreiben vom 20.01.2017 weitergeben möchten. Wir würden uns freuen, wenn die Anregungen geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt werden könnten.

Hauptvordruck

Zeilen 61 und 63, Pauschbetrag für behinderte Menschen

In der Überschrift zum ersten Erfassungsfeld wird die Angabe des Ausstellungsdatums verlangt. Zumindest in Baden-Württemberg ist dieses Datum auf neuen Ausweisen im Checkkartenformat nicht mehr aufgeführt. Insoweit sollte gegebenenfalls der Text angepasst werden.

c/o Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin
Telefon 030 / 30 10 86 10
Telefax 030 / 30 10 86 12
E-Mail info@bvl-verband.de
Registergericht Berlin VR 19822 B

Vorstand: Hans Daumoser StB
(Vorsitzender)
Harald Hafer · Bernhard Mayer StB, RA
Peter Späth · Mark Weidinger
Geschäftsführer: Erich Nöll RA

c/o Neuer Verband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Oranienburger Chaussee 51 · 13465 Berlin
Telefon 030 / 4 01 29 25
Telefax 030 / 4 01 36 75
E-Mail info@bvl-verband.de
Registergericht Berlin VR 14074 B

Vorstand: Jörg Strötzel StB
(Vorsitzender) · Petra Erk
Christian Munzel RA
Christian Staller · Ali Tekin
Geschäftsführer: Uwe Rauhöft

Zeilen 65 und 66, Pflegepauschbetrag

Das Formular sieht nur die Pflege von einer Person vor. In der Praxis treten auch Fälle auf, in denen mehr als eine Person vom Steuerpflichtigen bzw. seinen Partner gepflegt wird. Sowohl der Erläuterungstext als auch die Anleitung enthalten keine Aussage und sollten gegebenenfalls hinsichtlich einer zusätzlichen formlosen Anlage ergänzt werden.

Anlage KAP

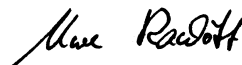
Uns wurden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Verlustvorträgen geschildert, die ausschließlich mit Einkünften gem. § 20 EStG verrechnet werden können. Die Anlage KAP sieht hierzu keine Eintragungen vor, auch kein Ankreuzfeld. Wenn solche Verluste im Mantelbogen, Zeile 80 eingetragen werden, erfolgt in Steuerprogrammen eine fehlerhafte Berechnung. Wir bitten deshalb um Prüfung, ob ein zu berücksichtigender Verlustvortrag in der Anlage KAP erfasst werden könnte.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Nöll
Geschäftsführer



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer